



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Nummer 28

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		172	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 246
169	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Kexel)	S. 245		
170	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Rainer Haltermann)	S. 245		
171	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf	S. 246		
		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		173	Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr	S. 247
		174	Aufgebot für die Sparurkunden Nr. 3100643331 und Nr. 3101556813	S. 249

### Beilage zu Ziffer 173: Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 169 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Kexel)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-E3

Düsseldorf, den 02. Juli 2024

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde Herr Michael Kexel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Essen bestellt. Der Kehrbezirk Essen 3 befindet sich im Südosten an der Essener Stadtgrenze und umfasst die Orte Byfang, Kupferdreh, Dilldorf und Fischlaken.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 245

##### 170 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Rainer Haltermann)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-D8

Düsseldorf, den 02. Juli 2024

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde Herr Rainer Haltermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 8 umfasst die Stadtteile Pempelfort, Derendorf und Altstadt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 245

## 171 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0036701-0070-A15-0118/24

Düsseldorf, den 07. Juli 2024

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Zwischenprodukten in Gebäude K 27 durch Ertüchtigung der PLT der Anlagen 70 und 71 in Gebäude K27**

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zwischenprodukten in Gebäude K27. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In Gebäude 27 der Anlagen 71, Klebstoffwerk Süd, und Anlage 70, Zwischenprodukte, werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

In Gebäude K27 (Anlagen 70 und 71) werden Klebstoffe, Harze, Härter und Zwischenprodukte aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen hergestellt.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung der PLT-Sicherheits-einrichtungen der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 246

## 172 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0032-A15-0089/24

Düsseldorf, den 01. Juli 2024

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

#### **Anzeige nach § 15 (1) und (2a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Hexanoxidationsbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer KA-Öl-Übernahmestation und Änderung der Wärmeversorgung für das Tanklager N192**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von KA-Öl (Hexanoxidationsbetrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hexanoxidationsbetrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb einer KA-Öl-Übernahmestation und Änderung der Wärmeversorgung für das Tanklager N192.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die als offensichtlich geringfügig zu bewerten sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 246

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **173 Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr**

##### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

#### **Satzung zur 10. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der Sitzung am 15.03.2024 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

##### **Artikel I**

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 09.12.2022, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 11 Abs. 2 VO wird redaktionell angepasst und lautet wie folgt:

(2) Soweit sachkundige Bürger/innen gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

##### 2. § 11 Abs. 3 Satz 1 VO wird gestrichen und durch den neuen Satz 1 ersetzt, der wie folgt lautet:

(3) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.

##### 3. § 11 Abs. 4 wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

- (4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen
- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den

§§ 10, 11 Abs. 1 dieser Satzung zustehen, eine vom für Kommunales zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung den 9-fachen Satz
2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den 6-fachen Satz
3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
  - 3.1. dieser wird im Falle einer Doppelspitze geteilt und hälftig ausgezahlt
  - 3.2. soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine/einen stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, wird die Summe der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und an die beiden Personen der Doppelsitze hälftig ausgezahlt
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz
5. bei Ausschussvorsitzenden der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 4 Abs. 1 EntSchVO

Im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied des Ausschusses, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 EntschVO.

4. § 11 Abs. 5 VO wird aufgrund der neu gefassten Entschädigungsverordnung angepasst und lautet nun wie folgt:

- (5) Aufwandentschädigungen nach den §§ 4 und 5 EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 3 EntschVO begrenzt.

5. § 12 Abs. 3 VO wird neu gefasst und lautet wie folgt:

- (3) Der zu zahlende Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Die Anlage zur Verbandsordnung wird an die aktuellen Entschädigungssätze angepasst und lautet wie folgt:

**Anlage zur Verbandsordnung –Aufwandsentschädigung ab 01.01.2024**

**§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 b EntschVO:**

Sitzungsgeld pro Sitzung	<b>56,10 €</b>
mtl. Aufwandsentschädigung	<b>107,10 €</b>

**§ 2 Ziffer 3 EntschVO (sachkundige Bürger\*innen):**

Sitzungsgeld pro Sitzung	<b>71,40 €</b>
--------------------------	----------------

**§ 3 Abs. 3 EntschVO:**

Erhöhte mtl. Aufwandsentschädigung (additiv zu § 1 Abs. 2, Ziffer 5 b EntschVO) für

- den Vorsitzenden der VV - 9-facher Satz  
**v. 219,30 € 1.973,70 €**

- zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der VV - 6-facher Satz  
**1.315,80 €**

- Fraktionsvorsitzende - 6-facher Satz **1.315,80 €**

- drei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden - 2-facher Satz **438,60 €**  
(Fraktion mit mindestens 24 Mitgliedern)

- zwei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden - 2-facher Satz **438,60 €**  
(Fraktion mit mindestens 16 Mitgliedern)

- einen Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden - 2-facher Satz **438,60 €**  
(Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern)

- Ausschussvorsitzende - 1-facher Satz **219,30 €**

## Artikel II

Die 10. Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit

öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21.05.2024



Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2024 (Drucksache Nr. 14/1466) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 21.05.2024

Der Regionaldirektor:



Garrelt Duin

**-siehe Beilage zu Ziffer 173-**

## **174 Aufgebot für die Sparurkunden Nr. 3100643331 und 3101556813**

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3100643331 und Nr. 3101556813 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

**Sparkasse Neuss**  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.249





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf